

Rietschener Anzeiger

Allgemeiner Anzeiger

Rietschen • Daubitz • Teicha • Hammerstadt • Altliebel • Neuliebel



Foto: © Annett Jähn + KI-modifiziert

Liebe Leserinnen und Leser,

die Energieversorgung hat unsere Gemeinde sehr stark geprägt. Mit dem Tagebau, der zu weiten Teilen auf unserer Gemarkung liegt, haben wir viel für die Energieversorgung der Gesellschaft geleistet. Als Anwohner mussten wir Lärm und Staub ertragen. Die Vorteile waren Arbeitsplätze im Tagebau und im Kraftwerk für einige unserer Einwohner. Finanzielle Gegenleistungen hat es von den Bergbauunternehmen nur auf freiwilliger Basis gegeben. Das Geld konnte für Energieberatungen, Gebäudesanierungen und für unsere Vereine verwendet werden. Die Kohleverstromung wird 2038 in Deutschland enden, auch davon werden wir betroffen sein. Mit diesem Ende stellt sich die Frage, wie wird die

Energie für unsere Steckdosen zu Hause und auf Arbeit zukünftig erzeugt?

Ich halte die Diskussion um die Kernenergie für schwierig. Wo bekommen wir das spaltfähige Material (Uran 235) zu welchen Preisen und mit welchen Abhängigkeiten her? Wie sicher ist ein Kernkraftwerk in der heutigen Zeit? In welcher Gemeinde soll es stehen? Wer ist bereit, sich als Arbeitskraft der Strahlung auszusetzen? Wie könnte der radioaktiv strahlende Abfall sicher für die nächsten Generationen gelagert werden?

Aus meiner Sicht lassen sich die Antworten auf die Frage der Energieversorgung einfacher und sicherer mit den erneuerbaren Energien klären. Mit dem Antrag auf die

Ausweisung eines Bebauungsplanes für den Energiepark Altliebel / Modergraben sind wir mit den Fragen der Vor- und Nachteile der erneuerbaren Energien konfrontiert. Gemeinsam als Gemeinde müssen wir abwägen, ob und unter welchen Rahmenbedingungen wir es uns vorstellen können, dass auch in Zukunft bei uns Energie erzeugt werden kann.

Sie finden auf den Seiten 8 bis 11 in diesem Anzeiger die Fragen und Antworten, die bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gestellt wurden.

Herzlichst


Ihr Bürgermeister

1. Oktober 2026

Nr. 10/2026

Inhaltsverzeichnis

-  Amtliche Bekanntmachungen 2
-  Informationen und Mitteilungen . . 12
-  Veranstaltungen und Termine . . . 12
-  Sport aktuell . . . 14

Nächstes Amtsblatt

Der nächste Rietschener Anzeiger erscheint am Montag, dem 2. November 2026, Anzeigenschluss ist der 5. Oktober. Anzeigen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr bearbeitet werden.



www.rietschen-online.de



In eigener Sache:

Die Gemeinde Rietschen deckt Unregelmäßigkeiten in der Gemeindekasse auf

Ende März dieses Jahres wurden im Rahmen einer internen Prüfung durch die Leiterin des Hauptamtes unberechtigte Kontobuchungen festgestellt. Daraufhin veranlasste der Bürgermeister umgehend weiterführende Prüfungsmaßnahmen durch die Leiterin der Kämmerei und die Mitarbeiterinnen der Gemeindekasse.

Im Ergebnis der Prüfung wurde der Verdacht der Untreue und des Betruges gegen eine ehemalige Mitarbeiterin der Gemeindekasse ermittelt. Es wurde festgestellt, dass über einen längeren Zeitraum wiederholt Überweisungen auf das gemeinschaftliche Privatkonto der ehemaligen Mitarbeiterin getätigt wurden, ohne dass diesen ein realer Geschäftsvorgang zugrunde lag.

Die Gesamtsumme der unberechtigten Zahlungen beläuft sich auf einen sechsstelligen Geldbetrag. Die Betrugs-handlungen wurden über einen 10-jährigen Zeitraum zurückverfolgt.

Die Betroffene hat den Betrug gegenüber der Gemeinde eingeräumt. Ein Teilbetrag wurde bereits an die Gemeinde zurückgezahlt, die Restschuld wurde anerkannt und die Rückzahlung vereinbart.

Der Bürgermeister hat unverzüglich das zuständige Kommunalamt, die Staatsanwaltschaft sowie den Gemeinderat über die Vorfälle informiert.

Beschlüsse des Technisches Ausschusses der Gemeinde Rietschen

Öffentliche Sitzung am 24.08.2026

Beschluss-Nr. 14/2026: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 24.08.2026 die Auftragsvergabe an die Firma WESO Dachbau GmbH für die Sanierung des Daches des Schrotholzhauses Am Erlichthof 4 in Rietschen. Der Auftragswert beträgt 17.150,48 €.

Beschluss-Nr. 15/2026: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 24.08.2026 die Auftragsvergabe an das Unternehmen Playaround GmbH für die Lieferung und Montage von drei Spielgeräten (Aktiv Spielanlage, Stehkarussell, Wippe) für den Spielplatz der Grundschule / Hort Daubitz. Die Auftrags-summe beträgt 20.458,36 €.

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen

Öffentliche Sitzung am 31.08.2026

Beschluss-Nr. 25/2026: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2026 der Einsetzung von Herrn Marcus Hübner als stellvertretenden Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Neuliebel mit Wirkung zum 01.04.2026 nachträglich zu zustimmen.

Begründung: Das Amt des stellvertretenden Ortswehrleiters musste neu besetzt werden. Mit Wirkung zum 01.04.2026 wurde Herr Marcus Hübner durch den Bürgermeister am 15.06.2026 als Nachfolger eingesetzt. Dies geschah vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates. Die Einsetzung gilt bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung eines Vertreters. Die Zustimmung des Gemeinderates wurde mit dem vorstehenden Beschluss erteilt.

Beschluss-Nr. 26/2026: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2026 die Abbestellung von Frau Sigune Hilke als Fachbedienstete für Finanzwesen der Gemeinde Rietschen rückwirkend zum 31.07.2026.

Begründung: Die bisherige Kämmerin der Gemeinde Rietschen ist zum 31.07.2026 in die Ruhephase der Altersteilzeit gegangen, deshalb wird sie rückwirkend zum 31.07.2026 durch den Gemeinderat als Fachbedienstete für das Finanzwesen der Gemeinde Rietschen abberufen.

Beschluss-Nr. 27/2026: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2026 die Bestellung von Herrn René Hirsch zum Fachbediensteten für Finanzwesen der Gemeinde Rietschen rückwirkend zum 01.08.2026.

Begründung: Auf Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) muss für jede Gemeinde ein Fachbediensteter für Finanzwesen bestellt werden. Zum Fachbediensteten für das Finanzwesen darf nur bestellt werden, wer über

1. eine abgeschlossene wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung oder die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst und
2. eine mindestens einjährige Berufserfahrung im öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen oder in entsprechenden Funktionen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts verfügt.

Herr Hirsch kann beide Voraussetzungen vorweisen. Die bisherige Kämmerin der Gemeinde Rietschen ist zum



31.07.2026 in den Ruhestand gegangen. Eine Bestellung von Herrn Hirsch erfolgt rückwirkend zum 01.08.2026 durch den Gemeinderat.

Beschluss-Nr. 28/2026: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2026 die Bestellung von Frau Margit Noack zur Kassenverwalterin der Gemeinde Rietschen rückwirkend zum 01.09.2025.

Beschluss-Nr. 29/2026: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2026 die Bestellung von Frau Hriska Stefanova zur stellvertretenden Kassenverwalterin der Gemeinde Rietschen rückwirkend zum 01.09.2025.

Begründung zu den Beschluss-Nr. 28 + 29/2026: Auf Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit den Bestimmungen der Sächsischen Kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKVO) müssen sowohl ein Kassenverwalter als auch sein Stellvertreter für die Gemeindekasse bestellt werden. Die ehemalige Kassenverwalterin ist zum 31.08.2025 als Arbeitnehmerin ausgeschieden. Frau Noack übt die Funktion der Kassenverwalterin und Frau Stefanova die Funktion der stellvertretenden Kassenverwalterin seit dem 01.09.2025 aus. Die Bestellung wurde durch den Gemeinderat rückwirkend nachgeholt.

Beschluss-Nr. 30/2026: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2026 die nachstehend genannten Personen als Vertreter der Gemeinde Rietschen im Aufsichtsrat der ArTour Rietschen GmbH:

1. René Hirsch (Bediensteter der Gemeindeverwaltung, Kämmerer)
2. Torsten Lorenscheit
3. Robert Meier
4. Enrico Mrusek
5. Arne Püschel

Der Beschluss 35/2024 wird aufgehoben.

Begründung: Bedingt durch den personellen Wechsel in der Position der Leitung der Kämmerei am 01.08.2026, muss die Besetzung des Aufsichtsrates der ArTour Rietschen GmbH neu beschlossen werden. Herr René Hirsch folgt auf Frau Sigune Hilke. Der ursprüngliche Beschluss 35/2024 wird gleichzeitig aufgehoben.

Beschluss-Nr. 31/2026: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt grundsätzlich die Einführung einer Gästetaxe zu prüfen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage den Entwurf einer Gästetaxsatzung sowie die kalkulatorischen Voraussetzungen auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung: Die Gemeinde Rietschen gewinnt als touristisches Ziel durch den Erlichthof, die Lage im Wolfsgebiet sowie die Anbindung an das regionale Rad- und Wanderwegnetz stetig an touristischer Bedeutung. Der Erhalt, die Pflege und der Ausbau der touristischen Infrastruktur stellt für die Gemeinde eine erhebliche finanzielle Aufgabe dar. Gemeinden können zur Deckung ihrer besonderen Kosten eine Gästetaxe erheben. Ziele für Rietschen sind die finanzielle Entlastung des Haushalts, Qualitätssteigerung und angemessene Verteilungsgerechtigkeit der Infrastrukturkosten, die bisher überwiegend von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde getragen werden. Die nächsten Schritte nach dem Grundsatzbeschluss sind die Erstellung der Kalkulation zur Ermittlung der angemessenen Kosten, Abstimmung und Einbindung der örtlichen Beherbergungsbetriebe und Vermieter sowie die Erarbeitung und Beschlussfassung der eigentlichen Gästetaxsatzung.

Beschluss-Nr. 32/2026: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 31.08.2026 die Annahme der nachfolgenden aufgeführten Zuwendungen:

Name des	Betrag	Art der Zuwendung/
Hütter Autoglas GmbH, 02699	300,00 €	Geldspende/ Feuerwehrhistorik
Dirk K. Welschar, 32423 Minden	350,00 €	Geldspende/Brandschutz (Jugendfeuerwehr)

Begründung: Der Gemeinde Rietschen liegen Spendenangebote vor. Gemeinden dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder die Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder der Verwaltungsausschuss.

Beschluss-Nr. 33/2026: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen empfiehlt in seiner Sitzung am 31.08.2026 der Gesellschafterversammlung, die Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2026 sowie der mittelfristigen Finanzplanung der WGR Wohnungs-GmbH Rietschen 2026 - 2030 in seiner Fassung vom 10.03.2025 zu bestätigen.

Begründung: Der Aufsichtsrat der WGR Wohnungs-GmbH Rietschen hat die Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2026 ff. sowie der mittelfristigen Finanzplanung in seiner Sitzung am 22.06.2026 diskutiert und nach entsprechendem Beschluss per 22.06.2026 zur Beschlussfassung empfohlen. Zuständig dafür ist die Gesellschafterversammlung bestehend aus dem Bürgermeister, Herrn Brehmer, gemäß Gesellschaftsvertrag hat dieser zuvor die Bestätigung durch den Gemeinderat einzuholen.



Beschluss-Nr. 34/2026: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2026 die Vergabe der Betreuung des Sanierungsgebiets „An der Flusssiedlung“ der Gemeinde Rietschen (Städtebaufördergebiet LZP) an das Planungsbüro Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH, Königsbrücker Straße 33 in 01099 Dresden entsprechend dem vorliegenden Angebot vom 29.05.2026 und gemäß des Vergabevorschlags der Vergabekommission. Die Auftragssumme beträgt in einem durchschnittlichen Referenzjahr 51.254,49 € (brutto).

Begründung: Die Gemeinde Rietschen wurde in das Bundesländer-Förderprogramm „Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ (LZP) aufgenommen. Im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang sind durch die Gemeinde Leistungen zur Abwicklung des Programms zu beginnen. Dazu ist ein Beauftragter nach § 157 BauGB zu binden, welcher die Aufgaben entsprechend § 159 BauGB übernimmt. Diese Leistung zur Betreuung des Sanierungsgebiets „An der Flusssiedlung“ der Gemeinde Rietschen wurde europaweit öffentlich ausgeschrieben. Es ist ein Angebot eingegangen. Das vorliegende Angebot wurde vom Planungsbüro Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH aus Dresden abgegeben. Es wurde formal und auf Vollständigkeit geprüft. Zwingende Ausschlussgründe lagen nicht vor. Das Angebot konnte zur Wertung zugelassen werden. Die Unterlagen zur Prüfung der Eignung des Bieters lagen vor. Der Bieter ist geeignet, die Leistung zu erbringen. Entsprechend der festgelegten Wertungskriterien wurde das Angebot geprüft und beurteilt. Die Bauverwaltung legte einen Vergabevorschlag vor. Der Vergabevorschlag ist durch die Wertungskommission vom Technischen Ausschuss am 06.07.2026 geprüft und bestätigt worden. Die Auftragssumme beträgt in einem durchschnittlichen Referenzjahr 51.254,49 (brutto). Für die Deckung des Mittelbedarfs ist eine Überplanmäßige Ausgabe für 2026 notwendig. Diese wurde im Technischen Ausschuss am 06.07.2026 beraten und beschlossen. Damit konnte die Vergabe der Leistung durch den Gemeinderat erfolgen.

Beschluss-Nr. 35/2026: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2026

1. die Förderung der Maßnahme „Sanierung Wohngebäude Am Wasserwerk 10a“ mit max. 85 % der förderfähigen Kosten gem. Kostenerstattungsbetragsberechnung, jedoch max. 343.655 € (brutto) sowie
2. den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der WGR Wohnungs-GmbH Rietschen zur Förderung der Maßnahme aus dem Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“.

Begründung: Das Wohngebäude, welches sich auf dem Flurstück Nr. 189/2 befindet und im Eigentum der WGR Wohnungs-GmbH Rietschen ist, soll saniert und zur

Schaffung von adäquatem Wohnraum an aktuelle Wohnbedürfnisse angepasst werden. Die WGR hat eine Kostenschätzung für die geplanten Maßnahmen vorgelegt. Geplant sind die energetische Sanierung, die Anpassung der Grundrisse an aktuelle Bedürfnisse sowie der Anbau von Balkonen. Das Flurstück ist im Fördergebiet „An der Flusssiedlung“ gelegen. Das städtebauliche Konzept zum Fördergebiet wurde am 27.01.2025 beschlossen. Als Zielstellung wurde hier u. a. die Unterstützung privater Investitionen insbesondere im Hinblick auf die nachhaltige Modernisierung und energetische Optimierung bestehender Gebäude. Die Maßnahme „Sanierung Wohngebäude Am Wasserwerk 10a“ ist dabei Bestandteil des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für das Fördergebiet. Die Förderung der Maßnahme erfolgt aus dem Programm „Lebendige Zentren“. Gemäß Absatz Ziffer 7.2 handelt es sich um eine Baumaßnahme eines privaten Eigentümers (Dritter). Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten und des Förderbetrages basiert auf einer Kostenerstattungs-betragsberechnung unter Berücksichtigung von Ausgaben und geplanten Einnahmen durch die WGR. Auf Basis der vorläufigen Kostenerstattungsbetragsberechnung können max. 85 % der förderfähigen Kosten berücksichtigt werden. Dies entspricht einem Förderbetrag i. H. v. max. 343.655 € (brutto). Von Bund und Land werden hierfür jeweils ein Drittel des Förderbetrages als Finanzhilfen bereitgestellt:

Land	114.551,67 €
Bund:	114.551,67 €
Eigenanteil der Gemeinde:	114.551,66 €
Gesamt:	343.665,00 €

Beschluss-Nr. 36/2026: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2026 die Elternbeiträge der Kindertageseinrichtungen folgendermaßen anzupassen:

Betreuungsart	Aktueller Elternbeitrag	Elternbeitrag ab 01.01.2027
Kinderkrippe je 9 h	190,00 €	205,00 €
Kindergarten je 9 h	120,00 €	135,00 €
Hort je 6 h Platz	60,00 €	75,00 €

Begründung: Die Elternbeiträge der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Rietschen wurden zuletzt zum 01.08.2025 angehoben. Die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen unterliegen den üblichen jährlichen Preissteigerungen, weshalb regelmäßig eine Anpassung der Elternbeiträge erforderlich ist. Eine stärkere Finanzierung über den Haushalt der Gemeinde ist nicht mehr möglich. Die Anpassung wurde intensiv diskutiert. Mit 15 € pro Monat liegt die Anpassung bei 8 Cent je Betreuungsstunde für die Krippe sowie die Kita und bei 12 Cent pro Betreuungsstunde für den Hort.



Beschluss-Nr. 37/2026: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2026 die Stellungnahme der Gemeinde Rietschen zum Sonderbetriebsplan (SBP) Immissionsschutz Tagebau Reichwalde 2027 bis Ende Nordfeld, wie im Entwurf vom 20.08.2026 (Anlage der Beschlussvorlage), formuliert abzugeben.

Begründung: Durch das Sächsische Oberbergamt wurde die Gemeinde Rietschen zur Abgabe einer Stellungnahme als Planungsträger im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Sonderbetriebsplan (SBP) Immissionsschutz Tagebau Reichwalde 2027 bis Ende Nordfeld aufgefordert. Die Gemeindeverwaltung (Bauamt) legte dem Gemeinderat einen Entwurf der Stellungnahme zur Beratung und Abstimmung vor. Der Gemeinderat hat den Inhalt der Stellungnahme beschlossen.

Stellungnahme der Gemeinde Rietschen zum Sonderbetriebsplan (SBP) Immissionsschutz Tagebau Reichwalde 2027 bis Ende Nordfeld

Die Gemeinde Rietschen nimmt zum Sonderbetriebsplan (SBP) Immissionsschutz Tagebau Reichwalde 2027 bis Ende Nordfeld wie folgt Stellung:

Die Beschränkung der Auskohlung bis 2038 ausschließlich auf das Nordfeld (unter Verzicht auf das Nordostfeld, Verzicht auf Inanspruchnahme von Teilen des Truppenübungsplatzes sowie Entfall der Teilverlegung der Bahnstrecke Berlin-Görlitz) wird zur Kenntnis genommen. Da der Tagebau in den kommenden Jahren direkt an der Gemeinde Rietschen und ihren Ortsteilen vorbeigeführt wird, sind die Interessen und der Schutz der Wohnbevölkerung besonders zu beachten. Die Erhaltung der Lebensqualität, der Gesundheit unserer Bürgerinnen und Bürger sowie der Schutz vor unzumutbaren Lärm- und Staubimmissionen in den Ortslagen Rietschen und Hammerstadt besitzen für die Gemeinde oberste Priorität. Trotz der prognostizierten Einhaltung wesentlicher Richtwerte im SBP fordert die Gemeinde Rietschen konkrete Nachbesserungen, verbindliche Schutzmaßnahmen sowie erweiterte Transparenz- und Überwachungsrechte.

Kernforderung zum Lärmschutz (TA Lärm):

- **Befristete Richtwertüberschreitung in Hammerstadt (IO_L 9 / IO_L 10):**
In der Tagebausituation 2 werden bei maximaler Annäherung des Bandabsetzers nachts bis zu **47 dB(A)** prognostiziert (Richtwert: 45 dB(A)). Die Gemeinde Rietschen verlangt hierzu verbindliche Nebenbestimmungen/Auflagen (z. B. nächtliche Drosselung oder schallreduzierende Fahrweise des Absetzers bei ungünstiger Windlage), um die Nachtruhe einzuhalten.
- **Sicherung der Einzellärmwerte in Rietschen und Ortsteilen:**
Für den Kernort Rietschen (Hammerstädter Str. mit bis

zu 42 dB(A) nachts, Altliebel (43 dB(A)) und Neuliebel (43 dB(A)) wird die konsequente und fristgerechte Umsetzung aller zugesagten technischen Stand-der-Technik-Maßnahmen gefordert (SdT-Tragrollen an GBF 16 und Bandabsetzer 1121, Schallschutzkapseln).

- **Kumulative Belastung berücksichtigen:** Aufgrund zusätzlicher Emissionsbelastungen (u. a. durch den Truppenübungsplatz Oberlausitz) ist von einer Überlagerung von Lärmquellen auszugehen.

Kernforderung zum Staubschutz (TA Luft / 39. BImSchV):

- **Beachtung Hauptwindrichtung:**
Obwohl die Jahresprognosewerte für Staubbiederschlag (0,12g/(m².d)) in Rietschen sowie Schwebstaub PM₁₀ (13,3µg/m³) und PM_{2,5} (9,2 µg/m³) die rechtlichen Immissionswerte unterschreiten, verweist die Gemeinde auf ihre Lage in Hauptwindrichtung (Südwestwind).
- **Forderung von Staubbekämpfungsanlagen:**
Es wird **der verpflichtende Einsatz von Beregnungs-/Sprühanlagen** an Förderbändern, Übergabestellen und Verkehrswegen sowie die **sofortige biologische Zwischenbegrünung** freiliegender Kippenbereiche gefordert.
- **Vorlaufzeit der Waldberäumung:**
Um eine frühzeitige Freilegung von Staub- und Lärmemissionsflächen zu verhindern, fordert die Gemeinde Rietschen, dass die Waldberäumung im Vorfeld mit einem minimalen Vorlauf von **maximal einem Jahr** (statt der angesetzten zwei Jahre) vor der bergbaulichen Inanspruchnahme erfolgt.
- **Erhalt von Schutzstreifen:**
Waldbereiche und Schutzpflanzungen nahe den Ortslagen Hammerstadt und Rietschen sind bis zum letztmöglichen Zeitpunkt im Bestand zu halten und zu pflegen.

Erweiterung des Überwachungsmessnetzes & Transparenz:

- **Einrichtung von stationären Dauermessstellen:**
Die bisher vorgesehenen periodischen Einzelmessungen reichen nicht aus. Die Gemeinde Rietschen fordert die Einrichtung stationärer **Lärm- und Staub-Dauermessstellen** in den sensiblen Bereichen von Rietschen und Hammerstadt (mindestens einen dauerhaften Bergerhoff-Messpunkt im Ortsteil Rietschen z. B. Hammerstädter Str.)
- **Informationspflicht:**
Die Messergebnisse der halbjährlichen Schallüberwachung sowie der monatlichen Staubbiederschlagsmessungen sind der Gemeinde Rietschen unaufgefordert und zeitnah vorzulegen. Dafür wäre die Zugänglichkeit der Daten für die Gemeinde über ein Online-Portal jederzeit in Echtzeit sowie archiviert denkbar.

Die Gemeinde Rietschen bittet das Sächsische Oberbergamt, die in dieser Stellungnahme vorgebrachten Forderungen



gen und Belange im weiteren Verfahren zur Erstellung des Sonderbetriebsplans vollumfänglich zu berücksichtigen und verbindlich im endgültigen Dokument festzusetzen.

Beschluss-Nr. 38/2026: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2026 dem Antrag des Daubitzer Karnevalvereins zum Erwerb der Flurstücke 8, 31, 32 Gemarkung Daubitz Flur 7 nicht stattzugeben.

Abstimmungsergebnis

Zustimmungen:	1
Gegenstimmen:	11
Enthaltungen:	0

Der Beschlussantrag 38/2026 wird mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss-Nr. 39/2026: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2026, dem Antrag des Daubitzer Karnevalvereins zum Erwerb der Flurstücke 8, 31, 32, Gemarkung Daubitz Flur 7 stattzugeben. Der Kaufpreis beträgt 65.000 €. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Erwerb in die Wege zu leiten und abzuschließen. Der Erwerb erfolgt unter der Maßgabe, dass der Karnevalsverein Daubitz e. V. das auf den Flurstücken befindliche Gasthaus „Zur Krone“ nach Besitzübergang an die Gemeinde in seine Verantwortung übernimmt. Die Gemeinde und der Verein schließen einen entsprechenden Pachtvertrag ab, in welchen geregelt ist, dass sämtliche Unterhaltungs- und Betriebskosten durch den Verein zu tragen sind. Die Gemeinde geht mit dem Erwerb der Flurstücke einschließlich Gasthaus keine Sanierungsverpflichtung ein. Der Gemeinderat stellt die erforderlichen Mittel für den Erwerb in der HHS 2027 / 2028 bereit.

Begründung: Der Daubitzer Karnevalsverein e. V. bat mit Antrag vom 30.03.2026 die Gemeinde Rietschen, das Gasthaus „Zur Krone“ in Daubitz nebst der Landwirtschaftsfläche zu erwerben. Das Gebäude wird seit vielen Jahren vom Daubitzer Karnevalsverein e. V. für seine Karnevalsveranstaltungen genutzt. Ebenso kann das Objekt für andere Feierlichkeiten gemietet werden. Es besteht aus einem großen Saal, einer Gaststätte, einem Küchentrakt, WCs und zahlreichen Nebenräumen. Das Gebäude befindet sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Die Verwaltung hat darauf hingewiesen, dass mit dem Erwerb dieses großen Gebäudes mit erheblichen Kosten für die Unterhaltung in den Folgejahren zu rechnen ist. Daneben sind auch die Bestimmungen für öffentliche Gebäude zu beachten (Verkehrssicherungspflicht, Brandschutzvorgaben und -prüfungen). Deshalb ist ein Kauf nur möglich, wenn sich der Karnevalsverein dazu bekennt, das Objekt sofort in seine Regie zu übernehmen. Der Gemeinde ist es in der gegenwärtigen Haushaltslage nicht möglich, ein weiteres Objekt zu übernehmen, zumal es sich nicht um eine sogenannte Pflichtaufgabe handelt. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten sind daher zwingend vom Nutzer zu tragen. Da die Sanierung einen erheblichen Umfang erreichen

wird, kann von einer zeitnahen Umsetzung nicht ausgegangen werden. Die Gemeinde könnte nur mit entsprechend hoher Förderung das Objekt sanieren. Der Gemeinderat hat alle Hinweise abgewogen und den Kauf beschlossen.

Beschluss-Nr. 40/2026: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2026 die Vergabe der Bauleistung Los 11 Fassadenarbeiten-Terrasse-Sockel zur Baumaßnahme „GreenSpace for Coworking and Consulting Rietschen“ an das Baugeschäft Neumann & Co. GmbH, Görlitzer Str. 15 in 02957 Krauschwitz, entsprechend dem vorliegenden Angebot vom 14.08.2026. Die Auftragssumme beträgt 273.391,50 € (brutto) gemäß Vergabevorschlag der HK Neumann GmbH in Krauschwitz.

Begründung: Die Bauleistung Los 11 Fassadenarbeiten-Terrasse-Sockel zur Baumaßnahme „GreenSpace for Coworking and Consulting Rietschen“ wurde öffentlich ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 17.08.2026 lagen zwei Angebote vor. Die Angebote wurden durch das Büro HK Neumann GmbH in Krauschwitz rechnerisch und sachlich geprüft. Vergabe wurde an das Unternehmen Baugeschäft Neumann & Co. GmbH empfohlen.

Beschluss-Nr. 41/2026: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2026 die Neuverpachtung des Hofladens in der Erlichthofsiedlung ab dem 01.09.2026 an Frau Stephanie Felber. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Pachtvertrag abzuschließen.

Begründung: Bereits das kleine Handwerkerstübchen, als auch der ehemalige Naturladen des Erlichthofes sind seit Anfang dieses Jahres leerstehend und für eine Neuverpachtung ausgeschrieben. Zum 31.03.2026 wurde auch der Pachtvertrag des Hofladens gekündigt. Im Hofladen wurden zwischenzeitlich viele Arbeiten durchgeführt: Reparatur der Heizungsanlage, neues Dachfenster, Außenanstrich, Anstrich von Türen und Fenster, Fugenausbesserungen der Bodenfliesen, Ausbesserung des Terrassenbodens. Vor kurzem ging eine Bewerbung für den Hofladen ein. Es soll im Erdgeschoss eine Schneiderei nebst Verkauf betrieben werden. In der Projektgruppensitzung am 20.08.2026 hat sich die Bewerberin vorgestellt. Die Siedlergemeinschaft befürwortet die Verpachtung des Hofladens an die Bewerberin. Dieser Beschluss stellt eine Empfehlung an den Gemeinderat dar. Der Gemeinderat ist der Empfehlung gefolgt und hat die Verpachtung beschlossen.

Gemeinderatssitzung

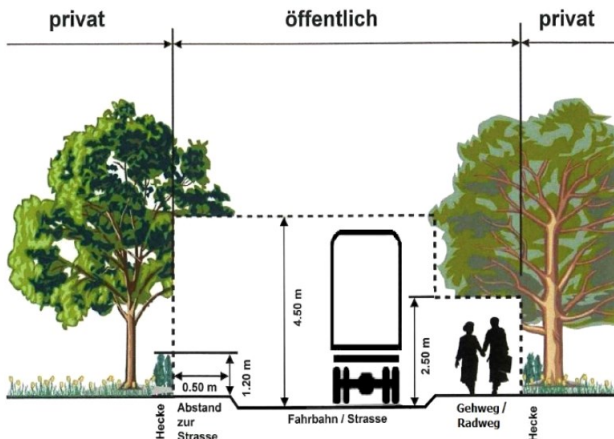
Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen findet am Montag, dem 26.10.2026, um 19:00 Uhr im Lausitzer Eck statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen von Rietschen, Teicha, Daubitz und Hammerstadt bekannt gegeben.



Herstellung des Lichtraumprofiles

Wir bitten die Grundstückseigentümer die Bäume und Gehölze, die auf den Gehweg und den Radweg hinausragen bis in eine Höhe von 2,50 m auf einen Abstand von 0,80 m von der Fahrbahnkante sowie 4,50 m Höhe über der Straße zurückzuschneiden.

Das Freihalten des Fahrbahnprofils ist notwendig, damit die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet wird und die Winterdienst- und Reinigungsfahrzeuge ungehindert alle Stellen erreichen können.



Laubentsorgung in der Gemeinde Rietschen

Die Gemeinde Rietschen bedankt sich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, welche die Säuberung von Gemeindegrundstücken und Gemeindestraßen vom Laub übernehmen.

Die Entsorgungssäcke werden durch den Bauhof ab dem **02.11.2026** zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf können diese unter Angabe von Name und Adresse unter der Telefon-Nr. 035772 44665 (Anrufbeantworter Bauhof) bestellt werden. Wir bitten zu beachten, dass diese Entsorgung nur für die gemeindeeigenen Grundstücke organisiert werden kann.

Für die Entsorgung des auf **privaten Grundstücken liegenden Laubes** ist jeder Grundstückseigentümer selbst verantwortlich. Hierfür haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Entsorgung über die **Biotonne** (Entsorgungstermine siehe Abfallkalender oder Abfall-App des Landkreises Görlitz)
- 120 Liter **Gartenabfallsack** zu je 3,12 € in der Kasse der Gemeinde Rietschen zu erwerben (Abholung am Tag der Leerung der Biotonne; eine Mitnahme erfolgt nur, wenn der Gartenabfallsack neben der Biotonne steht)
- **Direktentsorgung** bei der Niederschlesischen Entsorgungsgesellschaft mbH

Erneuerung Spielplatz Integrative Kindertagesstätte „Kleine Strolche“

Die Integrative Kindertagesstätte "Kleine Strolche" wurde von 03/2020 bis 05/2021 saniert und ein Anbau u. a. für einen neuen Mehrzweckraum und einen neuen Krippenbereich entstand. Für den Anbau musste der bisherige Spielplatz auf ein angrenzendes Grundstück verlegt werden. Zahlreiche Spielgeräte konnten dabei altersbedingt nicht mehr umgesetzt werden. Um Ersatz zu schaffen, ist mit Hilfe von Fördergeldern eine langlebige, nachhaltige Kletterkombination aus Recycling-Kunststoff mit Kletterwand, Rutsche, Hängebrücke und Rutschstange inklusive Fallschutzkies, Rasenerneuerung sowie zwei neue Sonnenschirme und ein Spielhaus erworben worden.



Foto: Gemeinde Rietschen

Dieses Vorhaben wird nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien ab 2023 gefördert.



Durchführung der Vorhaben im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES)

mit dem Ziel der Förderung von Beschäftigung, Wachstum und Gleichstellung der Geschlechter einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion und der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten



Kofinanziert von der Europäischen Union

gap-strategieplan.sachsen.de



Mitteilung des Fundbüros

Folgender Gegenstand wurde im Monat August in der Fundbehörde der Gemeinde Rietschen abgegeben:

- 1 Handy - Fundort: Bergstraße in der Ortslage Nieder Prauske, Fundtag: 12.08.2026

Informationen zu dem Fundgegenstand erhalten Sie telefonisch unter der Telefon-Nr. 035772 421-11.

Änderungen bei Auskunftssperren und Übermittlungssperren im Bundesmeldegesetz

Seit 10. Juli 2026 gelten aufgrund einer gesetzlichen Änderung neue Regelungen zu bestimmten Auskunftssperren und Übermittlungssperren im Melderegister.

1. Wegfall der Übermittlungssperre an Adressbuchverlage

Mit dem Wegfall von § 50 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) wurde das Widerspruchsrecht sowie die Übermittlungssperre für die Datenweitergabe an Adressbuchverlage ersatzlos aufgehoben. Bestehende Übermittlungssperren an Adressbuchverlage werden automatisch gelöscht. Alle anderen Übermittlungssperren, zum Beispiel gegen die Weitergabe von Daten an Religionsgesellschaften, Parteien oder im Zusammenhang mit Alters- und Ehejubiläen, bleiben bestehen und sind von der gesetzlichen Änderung nicht betroffen.

2. Wegfall des bedingten Sperrvermerks für bestimmte Einrichtungen

Mit dem Wegfall von § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) wurde der sogenannte bedingte Sperrvermerk für Pflegeheime und andere Einrichtungen zur Betreuung pflegebedürftiger Menschen ebenfalls aufgehoben. Neue Sperrvermerke werden nicht mehr eingetragen. Vorhandene Einträge werden gelöscht.

Die Änderungen beruhen auf einer gesetzlichen Neuregelung zum Bürokratieabbau im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern. Für Bürgerinnen und Bürger besteht aufgrund dieser Änderungen kein Handlungsbedarf.

gez. R. Schlegel
Einwohnermeldeamt

Häufige Fragen zum geplanten Energiepark Altliebel / Modergraben

In diesem Artikel finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen zum geplanten **Energiepark Altliebel / Modergraben** auf dem Tagebaugelände Reichwalde.

Grundlage dieses FAQ sind die Fragen, Hinweise und Anregungen, die Rietschener Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Info-Marktes am **2. Juli 2026** eingebracht haben.

Die Fragen wurden thematisch gebündelt und durch den Vorhabenträger LEAG Renewables GmbH und die Gemeinde Rietschen beantwortet. Zudem wurden auch allgemeine Informationen zum Thema Wind- und Solarenergie aufgenommen, um eine umfassende Information zu ermöglichen. Als Grundlage diente dafür das umfangreiche Informationsmaterial der saena Sächsischen Energieagentur (<https://www.saena.de/sachsen-erneuerbar-8630.html>).

Das FAQ wird seit Juli 2026 fortlaufend ergänzt. Wenn Sie weitere Fragen zum Projekt haben, können Sie diese jederzeit an die Gemeindeverwaltung Rietschen richten. Gemeinsam mit den beteiligten Fachstellen werden die Antworten regelmäßig erweitert und aktualisiert.

Finanzielle Beteiligung und regionale Wertschöpfung

Wie wird die Gemeinde Rietschen an den Erträgen des geplanten Energieparks finanziell beteiligt? In welchem Umfang kommt die finanzielle Beteiligung den betroffenen Ortschaften zugute?

Wie viel Geld vor Ort ankommt, hängt vom konkreten Projekt ab. Entscheidend sind vor allem die Zahl der Anlagen, ihre Leistung und die tatsächlich eingespeiste Strommenge. Nach sächsischem Recht müssen Betreiber von Windenergieanlagen ab einer Leistung von einem Megawatt jährliche Zahlungen an betroffene Gemeinden leisten. Bei Windenergieanlagen, die ab dem 1. Januar 2026 genehmigt werden, beträgt diese Zahlung 0,3 Cent pro eingespeister Kilowattstunde Strom. Das klingt zunächst wenig, kann sich über die jährliche Stromerzeugung aber zu einem relevanten Betrag summieren. Bei einer Million eingespeisten Kilowattstunden wären das beispielsweise 3.000 Euro. Anspruchsberechtigt sind Gemeinden, deren Gebiet sich im Umkreis von 2.500 Metern um die jeweilige Anlage befindet. Diese Mittel sollen sichtbar vor Ort eingesetzt werden. Möglich sind zum Beispiel Verbesserungen an Ortsbild und Infrastruktur, soziale Angebote, kommunale Einrichtungen oder Maßnahmen zur Senkung kommunaler Energiekosten. Nach sächsischem Recht muss die Hälfte der eingenommenen Gelder zusätzlich in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen eingesetzt werden. Die Kommune muss außerdem jährlich öffentlich darüber informieren, wofür die Mittel verwendet wurden. (Quelle: saena)



Können Anwohner und Betriebe vor Ort den Strom vom Betreiber direkt beziehen?

Ein direkter Bezug des erzeugten Stroms durch Anwohner oder ortsansässige Betriebe vom Betreiber ist nicht möglich. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und dort entsprechend vermarktet und verteilt. (Quelle: LEAG)

Gibt es für betroffene Anwohner Ausgleichszahlungen?

Eine direkte Ausgleichszahlung an einzelne Anwohner für die Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen oder Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Standortgemeinden werden jedoch an den Erträgen der Anlagen beteiligt (siehe Antwort oben). Dadurch können die Kommunen finanziell von der Nutzung der Flächen profitieren und die zusätzlichen Einnahmen beispielsweise für Projekte und Maßnahmen vor Ort einsetzen. (Quelle: LEAG)

Windenergieanlagen

Wie ist die visuelle Wirkung der Windenergieanlagen, insbesondere für die Anwohner in Altliebel, Neuliebel und Hammerstadt? Was sehen z. B. die Bewohner in Hammerstadt von der Windenergieanlage, wenn die Anlage eine Höhe von 260 m hat? Welche Möglichkeiten der Visualisierung vor Ort gibt es?

Die Windenergieanlagen werden aufgrund ihrer Höhe von bis zu 260 m zwar weithin sichtbar sein, ihre tatsächliche optische Wirkung hängt jedoch stark von Entfernung, Gelände, Wald und Bebauung ab. Gebäude, Bäume und Gehölzstrukturen können die Sichtachse teilweise oder vollständig verdecken und die Wahrnehmbarkeit der Anlagen deutlich reduzieren. Auch der konkrete Standort bzw. die Position des Betrachters spielt eine entscheidende Rolle dafür, wie groß und präsent die Anlage wahrgenommen wird. Für die Bewohner von Altliebel, Neuliebel und Hammerstadt wird insbesondere der obere Bereich der Anlagen, vor allem der Rotor, wahrnehmbar sein. Da die genauen Anlagenstandorte derzeit noch nicht feststehen, sind konkrete Sichtbarkeitsanalysen und belastbare Fotomontagen aktuell noch nicht möglich. (Quelle: LEAG)

In welchem Umfang wird der Schattenwurf der Windenergieanlagen Wohnhäuser und Grundstücke erreichen?

Beim Schattenwurf geht es um den beweglichen Schatten, der entstehen kann, wenn die Sonne hinter den drehenden Rotorblättern steht. Für diesen Schattenwurf gibt es klare Richtwerte. Ein Wohngebäude darf höchstens 30 Minuten am Tag und höchstens 30 Stunden im Jahr von beweglichem Schattenwurf betroffen sein. Wenn mehrere Windenergieanlagen auf ein Wohngebäude einwirken, werden

diese Zeiten gemeinsam betrachtet.

Ob diese Werte eingehalten werden, wird mit einer Schattenwurfprognose berechnet. Dabei wird die Lage der Anlagen, ihre Höhe, der Sonnenstand und die Lage der betroffenen Wohnhäuser berücksichtigt. Wenn die zulässigen Werte überschritten würden, muss die Anlage mit einer Abschaltautomatik ausgestattet werden. Dann wird sie in den betreffenden Zeiten abgeschaltet, wenn tatsächlich Schattenwurf auftreten kann. Entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid stellen sicher, dass Überschreitungen der zulässigen Beschattungsdauer vermieden werden. Dies muss der Genehmigungsbehörde dann auch während des Betriebs regelmäßig (jährlich) nachgewiesen werden. (Quelle: saena und LEAG)

Wie wird geprüft, welche Lärmbelastungen durch die geplanten Windenergieanlagen entstehen können?

Im Rahmen der Planung wird ein Schallgutachten erstellt. Dieses Gutachten berechnet, welche Geräusche an den entsprechenden Immissionspunkten durch die Anlagen zu erwarten sind. Dabei wird nicht nur eine einzelne Anlage, sondern der gesamte Windpark betrachtet. Grundlage sind die gesetzlichen Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, kurz TA Lärm. Diese Richtwerte unterscheiden sich anhand der jeweiligen Gebietseinstufung, wie zum Beispiel ob es sich um ein Wohngebiet oder ein Gewerbegebiet handelt.

Werden die zulässigen Werte nicht eingehalten, können die Anlagen in einem leistungs- und damit schallreduzierten Modus laufen. Das kann vor allem nachts relevant sein. (Quelle: saena und LEAG)

Wie ist die Lärmbelastung für die Bewohner in den betroffenen Ortsteilen konkret einzuschätzen? Gibt es eine Möglichkeit, das zu simulieren?

Die Lärmbelastung für die Bewohner hängt insbesondere von der Entfernung zur Windenergieanlage, dem konkreten Standort, der Anlagenart sowie den örtlichen Wind- und Geländeverhältnissen ab. Da die genauen Standorte und Anlagentypen derzeit noch nicht feststehen, ist eine konkrete Einschätzung aktuell noch nicht möglich. Eine Lärm-Simulation ist nicht möglich.

Nach Festlegung der Standorte und Anlagentypen kann eine Schallimmissionsprognose erstellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird geprüft, ob die zu erwartenden Schallimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten die Vorgaben der TA Lärm einhalten. Dabei werden auch die jeweiligen Gebietseinstufungen und geltenden Immissionsrichtwerte berücksichtigt.



Grundsätzlich ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass keine unzulässigen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm entstehen. Bei Bedarf können zusätzlich technische Maßnahmen, wie ein schallreduzierter Betriebsmodus, vorgesehen werden. Sollten die Berechnungen zeigen, dass insbesondere nachts die maßgeblichen Richtwerte überschritten würden, kann ein leistungs- und damit schallreduzierter Nachtbetrieb vorgesehen werden. Dadurch lässt sich die Geräuschentwicklung gezielt reduzieren und die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte sicherstellen. (Quelle: LEAG)

Welche Umweltrisiken bestehen durch den Materialabrieb an den Rotorblättern der geplanten Windenergieanlagen?

An den Vorderkanten von Rotorblättern kann es durch Regen, Staub, UV-Strahlung und weitere Witterungseinflüsse zu einem gewissen Materialabrieb kommen. Dabei können in geringem Umfang Partikel aus den Schutzbeschichtungen freigesetzt werden.

Nach aktuellen Erkenntnissen ist der Beitrag von Windenergieanlagen zum gesamten Eintrag von Mikroplastik in die Umwelt sehr gering, insbesondere im Vergleich zu anderen Quellen wie dem Reifenabrieb im Straßenverkehr. Die Rotorblätter werden während des Betriebs regelmäßig kontrolliert und gewartet. Eventuelle Beschädigungen oder Verschleiß an den Oberflächen können dadurch frühzeitig erkannt und entsprechend behoben werden. (Quelle: saena und LEAG)

Wie lange ist die Lebensdauer der geplanten Windenergieanlagen? Wann müssen diese zurückgebaut werden?

Moderne Windenergieanlagen haben in der Regel eine technische Lebensdauer von etwa 25 bis 30 Jahren.

Die konkrete Betriebsdauer wird im Genehmigungsverfahren festgelegt. Nach Ende der genehmigten Betriebsdauer bzw. wenn ein wirtschaftlicher oder technischer Weiterbetrieb nicht mehr möglich ist, müssen die Anlagen ordnungsgemäß zurückgebaut werden.

Für den Rückbau wird in der Regel bereits im Genehmigungsverfahren eine entsprechende Rückbauverpflichtung vorgesehen. Ziel ist es, die Anlagen nach Ende der Nutzung vollständig zu entfernen und die Flächen wieder einer geeigneten Nutzung zuzuführen. (Quelle: LEAG)

Können die Anwohner den konkreten Standort der Windkraftanlagen mitbestimmen?

Nein, die Standorte werden anhand technischer, wirtschaftlicher und ertragsrelevanter Kriterien festgelegt. Eine wich-

tige Rolle spielt hierbei die vorherrschende Hauptwindrichtung. Zudem müssen aus Gründen der Standsicherheit und zur Vermeidung von gegenseitigen Beeinflussungen bestimmte Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden. Darüber hinaus werden bei der Standortplanung auch Abstände zur Wohnbebauung, Schall, sowie Natur- und Artenschutz berücksichtigt. (Quelle: LEAG)

Können die Anwohner mitbestimmen, wie viele Windkraftanlagen gebaut werden?

Nein, die Anlagenanzahl ergibt sich aus den planungsrechtlichen Vorgaben sowie den technischen, wirtschaftlichen und ertragsrelevanten Rahmenbedingungen des Windparks. Dabei spielen unter anderem erforderliche Abstände zwischen den Anlagen, die Hauptwindrichtung, Abstände zur Wohnbebauung sowie Belange des Natur- und Artenschutzes eine Rolle. (Quelle: LEAG)

Photovoltaikanlagen

Können durch die geplanten Photovoltaikanlagen Blendwirkungen auf angrenzende Siedlungsbereiche, z.B. in Alt- und Neubaugebiet, entstehen?

Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden mögliche Blendwirkungen berücksichtigt. Falls erforderlich, können Blendgutachten erstellt und technische Maßnahmen wie eine angepasste Modulausrichtung oder Sichtschutzmaßnahmen vorgesehen werden, um Beeinträchtigungen zu minimieren.

Blendwirkungen sind bei dem Projekt eher nicht zu erwarten, da sich die Wohnbebauung direkt südlich der Projektfläche befindet und zudem geländemäßig höher gelegen ist. (Quelle: LEAG)

Ist eine landwirtschaftliche Nutzung der geplanten Photovoltaikanlagen möglich oder vorgesehen, z.B. durch Beweidung?

Da sich das Projekt noch in einer frühen Planungsphase befindet, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Aussage über die spätere Nutzung der Flächen getroffen werden.

Eine landwirtschaftliche Nutzung im eigentlichen Sinn, beispielsweise durch regulären Anbau, ist auf den Photovoltaikflächen nicht möglich. Gegebenenfalls lässt sich anfallendes Mahdgut abtransportieren und als Futter verwenden. Eine Beweidung ist derzeit nicht geplant. Bei einer möglichen späteren Beweidung wären zudem die örtlichen Gegebenheiten und insbesondere der Lebensraum des Wolfes zu berücksichtigen. (Quelle: LEAG)



Naturschutz und Rekultivierung

Wie werden Natur, Tiere und Umwelt bei der Planung berücksichtigt? Wie werden schützenswerte Arten, wie Seeadler und Schwarzstorch geschützt?

Natur- und Umweltschutz werden an mehreren Stellen im Verfahren geprüft. Bereits bei der Auswahl möglicher Windenergiegebiete (z. B. im Rahmen der Regionalplanung) werden z. B. Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate und Vogelschutzgebiete berücksichtigt und ausgeschlossen. Im Zuge der Genehmigungsplanung sind gem. "Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen" und "Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen" umfangreiche Kartierungen zu den vorkommenden Arten in definierten Umkreisen um die, als auch innerhalb der Projektflächen durchzuführen. Diese Daten fließen u.a. in die Erstellung von projektspezifischen Gutachten, wie Artenschutzfachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltverträglichkeitsprüfung. Parallel erfolgen Raumnutzungsanalysen der windenergiesensiblen Greif- und Großvögel (wie Seeadler und Schwarzstorch).

Im Ergebnis wird festgestellt, welche Auswirkungen das Vorhaben auf Menschen und Natur hat und welche Maßnahmen zu deren jeweiligen Schutz zu ergreifen sind. Dazu gehören zum Beispiel Abschaltungen zu bestimmten Zeiten, etwa wenn Fledermäuse besonders aktiv sind. Zudem werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt, da durch den Bau und den Anlagenbetrieb Eingriffe in Natur oder Landschaft entstehen. (Quelle: saena und LEAG)

Wie ist die Rekultivierung geplant, wenn die Windenergieanlagen später wieder abgebaut werden? Wie erfolgt der Rückbau der Windenergieanlagen?

Der Rückbau von Windenergieanlagen wird bereits im Genehmigungsverfahren abgesichert. Betreiber müssen sich verpflichten, die Anlagen nach Ende der Nutzung vollständig wieder zurückzubauen.

Zur Absicherung ist vom Betreiber eine Rückbaubürgschaft bei der zuständigen Baubehörde zu hinterlegen. Die Höhe der Bürgschaft ermittelt sich aus dem Anlagentyp. Hier greifen grundsätzlich gesetzliche Regelungen aus dem Baugesetzbuch (BauGB).

Zurückgebaut werden grundsätzlich die oberirdischen und unterirdischen Anlagenteile, also auch Fundamente, soweit dies rechtlich und fachlich vorgegeben ist. Wenn Wege, Kranstellflächen nicht weiter genutzt werden, sind auch diese zurückzubauen. Die einzelnen Komponenten werden demontiert und, soweit möglich, recycelt bzw. einer stofflichen Verwertung zugeführt. Derzeit geht man von einer Recyclingquote von mehr als 90 Prozent aus. (Kompaktwissen | Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen | März 2026)

Die genutzten Flächen werden in ihren Ausgangszustand zurückgeführt und entsprechend der für den Tagebau geltenden Rekultivierungsplänen gestaltet. (Quelle: saena und LEAG)

Warum wurden keine Flächen weiter nördlich gewählt?

Alle Flächen weiter nördlich im (ehemaligen) Tagebau befinden sich zum einen noch in der aktiven Tagebaunutzung, teilweise Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung. Weiterhin hat die Bundeswehr nach entsprechenden Voranfragen von LEAG Renewables diese Flächen für eine weitere Projektentwicklung ausdrücklich abgelehnt.

Letztlich hat der Regionale Planungsverband die in Frage kommenden Flächen im Entwurf der Teilfortschreibung Wind als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen und damit grundsätzlich Planungsrecht geschaffen. (Quelle: LEAG)

Kommunikation und weitere Information

Wie und an welcher Stelle werden die Rietschener Bürgerinnen und Bürger über den Fortgang des Projektes informiert?

Die Gemeinde Rietschen wird auf ihrer Internetseite weiterhin über die Fortentwicklung des Projektes und die nächsten Schritte informieren (www.rietschen-online.de → Verwaltung → Aktuell). Zudem werden regelmäßig Informationen dazu im Rietschener Anzeiger veröffentlicht.

Nach Abschluss der Beteiligung zum Vorentwurf werden die eingegangenen Stellungnahmen durch die LEAG gesichtet, geprüft und abgewogen. Auf dieser Grundlage wird der weitere Entwurf erstellt, der anschließend erneut öffentlich ausgelegt und im Rahmen einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung vorgestellt wird.

Möglichkeiten zur Einsicht in relevante Unterlagen ergeben sich im Rahmen der jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahren.

Weitere allgemeine Informationen hält auch der ausführliche Fragen-und-Antwort-Katalog der saena Sächsischen Energieagentur GmbH bereit:

https://www.saena.de/download/Erneuerbare%20Energien/SAENA_FAQ_BF_barr.pdf



Gesundheit/Notdienste



Bekanntmachung
MVZ Neiße-Weißer Schöps GmbH
Dipl.-Med. Zange

Praxisschließung im IV. Quartal 2026

- Montag, 12. Oktober bis Dienstag, 20. Oktober 2026**

Vertretung:

Frau Dr. Kuscheck, Schulstraße 12, 02906 Niesky

☎ 03588 205608

Frau Dr. Georgi, Am Markt 1, 02906 Niesky

☎ 03588 207350

(nur 12.10. bis 15.10.2026)

Frau Dr. Beinlich, Jänkendorfer Str. 8, 02906 Niesky

☎ 03588 2597944

(nur 19.10. bis 20.10.2026)

Frau Dr. Hippe, MVZ Krauschwitz,

Geschwister-Scholl-Str. 3, 02957 Krauschwitz

☎ 035771 640014

(nur 12.10. bis 16.10.2026)

- Donnerstag, 19. November und Freitag, 20. November 2026**

Vertretung:

Frau Dr. Georgi, Am Markt 1, 02906 Niesky

☎ 03588 207350

Frau Dr. Beinlich, Jänkendorfer Str. 8, 02906 Niesky

☎ 03588 2597944

- Zentrale Telefonnummer des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes ☎ 116 117

- in dringenden Fällen ☎ 112

SENIORENNACHMITTAGE

Liebe Senioren der Seniorenclubs in Daubitz, Teicha,
 Rietschen und Hammerstadt,

im Monat Oktober treffen wir uns um 14:00 Uhr zu den
 nachfolgend genannten Terminen. Bitte beachtet die
 Terminverschiebung Daubitz und Rietschen.

- am 13.10.2026 in der FFW Rietschen
- am 15.10.2026 in der FFW Teicha
- am 20.10.2026 im Gewandhaus Daubitz
- am 22.10.2026 in der FFW Hammerstadt

Im Gewandhaus Daubitz begrüßen wir Herrn Haase aus
 Görlitz mit einem Reisebericht.

Eure Marlene, Martina und Rena

Veranstaltungen und Termine

**03.10.2026 • 10:00 Uhr****Dankgottesdienst „Tag der deutschen Einheit“**

Daubitzer Heimatverein e. V. / St.-Georgskirche Daubitz

03.10.2026 • 11:15 Uhr**Festveranstaltung**

Daubitzer Heimatverein e. V. / Gewandhaus

19.10.2026 • 09:00 - 11:00 Uhr**Frühstück für Leib & Seele mit freundlicher Unterstützung
 durch die Bäckerei Höfchen**NetzwerkPROjekt ein Projekt des Schlupfwinkel & Lausitzer
 Bildungsgesellschaft e. V. & Landkreis Görlitz / Lausitzer Eck**30.10.2026 • 15:00 Uhr****Halloweenparty-Kinder**

„Am neuen Schöps“ e. V., Saal Hammerstadt

Weitere Veranstaltungen finden Sie in dieser Ausgabe und
 auf den Homepages.

⇒ Gemeinde Rietschen www.rietschen-online.de⇒ Erlichthof Rietschen www.erlichthof.de⇒ www.kinokulturwerk.lausitzereck.de/kino-rietschen⇒ Ferienangebote der Naturschutzstation „Östliche
 Oberlausitz“ e. V. finden Sie unter der Homepage
www.naturschutzstation-oestliche-oberlausitz.de.

Keine Gewähr für Vollständigkeit.

DAUBITZER KARNEVALSVEREIN E.V.**VERANSTALTUNGEN**
DAUBITZ & WALDDORF**2026****OKT 31. BIKERTREFFEN****NOV 07. KARNEVALSAUFTAKT****NOV 21. SENIORENFASCHING**

f @DAUBITZALAN

i @DAUBITZERKARNEVALSVEREIN

www.DAUBITZER-KARNEVALSVEREIN.DE

Erlichthof Rietschen



Oktober 2026

KABARETT: Sonntag 4.10.26 Beginn: 16 Uhr

Die „NÖRGELSÄCKE & ANNEMARIE SCHMIDT präsentieren: „... und die Katze hat zugeschaut“
Theaterscheune Erlichthof * Ticket-Tel. 035772-40235 * Preis: 30 € VVK (33€ AK)

Die Gastronomie Jagiela bietet 10% Nachlass auf alle Hauptgerichte für Kabarett-Gäste am 4.10.



HERBSTFERIEN-PROGRAMM: * Bitte anmelden *

Fischerei-Erlebnispfad & Audioguide * Touristinformation

Alpakawanderungen * Anmeldung Astrid Gudat: 0174-1816662

13.10. 10-15 Uhr: Herbstbasteln Tel. 03581-310636 (AB)

13.10. 10-12 Uhr: Biberexkursion Tel. 035772-46762

14.10. 10-15 Uhr: Weihnachtliche Schnitzerei Tel. 035772-40235

15.10. 10 Uhr: Filzen im Webhaus * Tel. 0174-2649287 (1,5h)

15.10. 14-16 Uhr: Elfe Marel mit Naturmagie Tel. 035772-40235

16.10. 10 Uhr: Korbflechten Tel. 0155-61993285 (1,5h)

Herbstferien-CAMP für naturbegeisterte Kinder & Jugendliche

Mo 19.10. bis Do 22.10.26 Touristinfo Tel. 035772-40235

20.10. 10-12 Uhr: Mit dem Wolf auf Beutezug Tel. 035772-46762

22.10. 10 Uhr: Filzen im Webhaus * Tel. 0174-2649287 (1,5h)

23.10. 10 Uhr: Korbflechten Tel. 0155-61993285 (1,5h)

Samstag, 24. Oktober * ab 10 Uhr

Kraut hobeln & einlegen in der Bauernküche

Anmeldung bis 16.10. * Gefäßgröße bitte angeben, Tel. 035772-40235/40626

Samstag, 24. Oktober * ab 14 Uhr

Pilzwanderung mit Herrn Bartholomäus

Treff: Touristinfo Erlichthof, Anmeldung: Tel. 035772-40235

Preis: 5 € für Klein & Groß



Weitere Veranstaltungen -> www.erlichthof.de

Natur- u. Touristinformation

Mi bis So: 10 - 17 Uhr + Di bis 14 Uhr, Tel. 035772-40235

Mail: kontakt@erlichthof.de



Der Sozialverband VdK Sachsen e. V. Ortsverband Weißwasser informiert

Jeden **2. Mittwoch** im Monat führt der Sozialverband VdK, OV Weißwasser seine Sozialberatungssprechstunden am Boulevard (mittlere Ebene) durch.

Mitglieder und Interessenten haben die Möglichkeit, sich z. B. zu Renten- und Behindertenrecht, Gesetzlicher Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung beraten zu lassen.

Sozialberatung im Monat Oktober
14.10.2026

Terminvergabe unter 03576 2529986
 oder persönlich zu den Ehrenamtssprechzeiten
 (1. und 3. Donnerstag von 10 bis 13 Uhr)
 (2. und 4. Donnerstag von 14 bis 17 Uhr)
 außerhalb dieser Zeit 035772 40957 (Frau Reckusch)

Wir freuen uns Sie begrüßen zu können.

Hinweis: Unser zweites Frauenfrühstück findet am Mittwoch, dem 11.11.2026, um 10 Uhr in der Beratungsstelle des VdK statt. Wir bitten um Anmeldung bis zum 06.11.2026.



SPIDERMAN 4 – BRAND NEW DAY

Fr. 02.10. & Mi. 07.10.2026 um 19:30 Uhr, FSK 12

THE PIANO TUNER

Fr. 09.10. & Mi. 14.10.2026 um 19:30 Uhr, FSK 12

MINIONS & MONSTERS

So. 11.10.2026 um 15:00 Uhr, FSK 6

SO KLINGT DAS LEBEN

Fr. 16.10. & Mi. 21.10.2026 um 19:30 Uhr, FSK 12

SPAZIERGANG NACH SYRAKUS

Fr. 23.10. & Mi. 28.10.2026 um 19:30 Uhr, FSK 6

CHÈRI, ICH KOMME

DIE ERFINDUNG DER LUST

Fr. 30.10. & Mi. 04.11.2026 um 19:30 Uhr, FSK 12

Alle Infos auch auf

<https://kinokulturwerk.lausitzereck.de/kino-rietschen>

Kino-Café Rietschen e. V. ★ Rothenburger Str. 2 ★ 02956 Rietschen
kinoverein-rietschen@gmx.de

Sport aktuell


**Ansetzungen der Abteilung Handball
des SSV Stahl Rietschen e. V.
in der Sporthalle Rietschen**


Datum	Tag	Zeit	Mannschaft	Gegner
04.10.	So	11:00	D-Jugend männlich	LHV Hoyerswerda 1
10.10.	Sa	17:30	1. Männer	HVO Cunewalde
10.10.	Sa	19:30	2. Männer	HVO Cunewalde
31.10.	Sa	13:15	B-Jugend männlich	OHC Bernstadt
31.10.	Sa	15:15	Frauen	OSV Zittau
31.10.	Sa	17:30	1. Männer	KJS-Club Dresden
31.10.	Sa	19:30	2. Männer	SV Rot-Weiß-Sagar
01.11.	So	11:30	C-Jugend männlich	HVH Kamenz
01.11.	So	13:30	B-Jugend weiblich	TSV Niesky
01.11.	So	15:30	A-Jugend männlich	MoGoNo Leipzig

Einweihung des sanierten „Denkmals der Deutschen Einheit“

Liebe Freunde, liebe Mitstreiter, liebe Gäste, unser Denkmal auf dem Marktplatz könnte viele interessante Geschichten über seinen Bau und die damaligen gesellschaftlichen Verhältnisse bis zur heutigen Zeit erzählen. Als „Kaiser Wilhelm- und Kriegerdenkmal“ in Gedenken an Kaiser Wilhelm I. und die Gefallenen der Jahre 1866, 1871 und 1872 mit viel Leidenschaft gebaut und am 18.08.1895 eingeweiht, in den fünfziger Jahren des folgenden Jahrhunderts als „Friedensdenkmal“ umgestaltet und im Jahre 1995 in Dankbarkeit für die deutsche Einheit in den heutigen Zustand versetzt. Nach mehr als 3 Jahrzehnten wurde eine grundlegende Sanierung unumgänglich. Dank vieler engagierter Handwerker und Vereinsmitglieder ist das Denkmal in alter Schönheit wiedererstanden. Wir wollen jetzt Danke sagen!

Am 03.10.2026, dem Tag der Deutschen Einheit, wollen wir es nach dem Dankgottesdienst um 10:00 Uhr in der St. Georgskirche gegen 11:15 Uhr wiedereinweihen. Wir treffen uns am Gewandhaus.

Erinnern wollen wir auch an die Fertigstellung der St. Georgskirche vor 110 Jahren. Nach nur 2 Jahren Bauzeit mitten im 1. Weltkrieg entstand eine der schönsten Dorfkirchen weit und breit. Nach einer Ansprache, die an die Geschichte und die Sanierung des Denkmals erinnern soll, wird der Daubitzer Männerchor „Die Schlesischen Schwälbchen“ singen. Danach wollen wir den Tag fröhlich und gemütlich ausklingen lassen. Herzliche Einladung an alle. Für die Versorgung ist bestens gesorgt.

Die Mitglieder des Daubitzer Heimatvereins e. V.

FC Stahl Rietschen-See e. V.

Männerheimspiele
bis Ende des Jahres


Datum	Anstoß	Gegner
11.10.2026 (H)	14:00 Uhr	Rothenburg
01.11.2026 (H)	14:00 Uhr	Kodersdorf
14.11.2026 (H)	14:00 Uhr	Kunnersdorf
29.11.2026 (H)	13:30 Uhr	Holtendorf

Dankeschön!


Am neuen Schöps e. V.

Wir bedanken uns ganz herzlich für die tolle Unterstützung bei unserem 14. Familienfest. Dank Eures Engagements und Eurer Hilfe konnten wieder ein wunderbares Fest erleben, das sowohl Jung als auch Alt begeistert haben.

Unser besonderer Dank, den Mitgliedern des Vereins und der freiwilligen Feuerwehr Hammerstadt, den Dorfbewohnern, den Bambinis des Rietschener Karnevals Club, welche tatkräftig mitgewirkt haben. Ohne Eure Unterstützung wäre dieses Fest nicht möglich gewesen.

Ein herzliches Dankeschön an die Sponsoren:

Arztpraxis Uwe Zange, Zahnarztpraxis Roland Kuchra, Apotheke Rietschen Kathrin Blocksdorf, Metallbauservice-Mario Micklitza, Baugeschäft- Baureparaturen Uwe Nicko-Daubitz, Autoservice Meier- Maria Meier, Heizung Lüftung Sanitär Ingo Schuster, Nancy Nadebor Transport und Baustoff GmbH, Micha Schäfer- Elektronik Service, Lindner Bau- Rene Lindner, Olaf Semmler- Allianz Generalvertretung, Bäckerei- Höfchen, Gänseblümel- Ute Mühle, Torsten Lorenscheit- Versicherungs- und Finanzmakler, Andreas Füll- Einkaufsmarkt Rietschen, Festzelte- Robert Walter, Hilke für Haus, Hof und Gewerbe- Bernd Hilke, Physiotherapie- Birgit Lisk, Viereichener Fleisch- und Wurstwaren GmbH, Viereichener Rindfleisch e.G, Gemeinde Rietschen

Wichtige Rufnummern

- Polizei bzw. Notruf 110
- Feuerwehr bzw. Rettungsdienst und Notarzt 112
- Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
- Sperren von Bankkarten, Kreditkarten 116 116
- Abwasserzweckverband „Schöpsaue“
Bereitschaftsdienst - Bei Störungen, die das Kanalnetz bzw. Pumpstationen des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ betreffen, erreichen Sie uns unter der Rufnummer 035772 41566.
- Stadtwerke Niesky - Störungen des Trinkwassernetzes
Technische Dienste 03588 253271



GEMEINDEINFORMATION

Ev. St. Georgskirchen-
gemeinde zu Daubitz

Ev. Kirchengemeinde
Rietschen



Oktober 2026

Jahreslosung 2026

"Gott spricht: Siehe, ich mache alles neu!"

Offenbarung 21,5 (L)

Monatsspruch – Oktober 2026

Zur Freiheit hat uns Christus befreit! So steht nun fest und lasst euch nicht wieder das Joch der Knechtschaft auflegen! Galater 5,1

Gottesdienste

3. Oktober – Dankgottesdienst – Tag der Deutschen Einheit

Daubitz 10:00 Uhr – Dankgottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)

4. Oktober – 18. Sonntag nach Trinitatis - Erntedankgottesdienst

Hähnichen 10:00 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)

11. Oktober – 19. Sonntag nach Trinitatis

Daubitz 09:00 Uhr – Gottesdienst m. Hl. Abendmahl und Kindergottesdienst
(Pfarrer S. Kroll/Krn. I. Walter)

Rietschen 10:30 Uhr – Gottesdienst m. Hl. Abendmahl
(Pfarrer S. Kroll)

18. Oktober – 20. Sonntag nach Trinitatis

Hähnichen 09:00Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)

25. Oktober – 21. Sonntag nach Trinitatis

Daubitz 09:00 Uhr – Gottesdienst
(Lektorin I. Nicko)

Rietschen 10:30 Uhr – Gottesdienst
(Lektorin I. Nicko)

Sterbefälle:



Am 08.08.2026 verstarb Hans Reinhold Fritz Olbrich im Alter von 91 Jahren in Bad Muskau. Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung erfolgte am Mittwoch, dem 23.09.2026 auf dem Friedhof in Daubitz.

Gott hält den Verstorbenen in seiner Liebe und stärkt die Trauernden.

Informationen

Der Konfirmandenunterricht findet nach Absprache mit Pfarrer Kroll – Klasse 8 und Pfarrer Schumann - Klasse 7 statt.

Posaunenchorproben

montags, 18:30 Uhr, Rietschen, Leitung C. Szonn

Mütterkreis - Daubitz

jeden 3. Dienstag im Monat um 19:30 Uhr im Gemeinderaum in Daubitz

Seniorenkreis – Rietschen

am Mittwoch, dem 08.10.2026, um 14:00 Uhr

Frauentreff – Rietschen

am 3. Mittwoch des Monats um 19:00 Uhr

Sonstige Informationen

GKR-Daubitz: am 03.11.2026, 19:00 Uhr,

GKR-Rietschen: am 10.11.2026, 19:00 Uhr

Frau Hoffmann hat Urlaub vom 19.10.2026 bis 23.10.2026

Kontakt:

Pfr. Steffen Kroll: 017646085542, steffen.kroll@gemeinsam.ekbo.de
Zentralbüro Daubitz, Schmiedegasse 13, Tel.: 035772 40650
e-mail: zentralbuero@kirchen-am-weissen-schoeps.de; Sprechzeiten: Sylvie Sietzy: Montag 09:00 – 11:00; Frau Sabine Hoffmann: Montag 14:00 – 15:00 und Donnerstag 14:00 – 16:30

Impressum: Herausgeber: Die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Daubitz und Rietschen, Zentralbüro: 02956 Daubitz, Schmiedegasse 13, Tel.: 035772 40650, **Redaktionsschluss:** November 2026 ist am 5. Oktober 2026 – Termine und Informationen an Lothar Bienst, Mobil: 015253181414 oder kg_info@online.de

Impressum

Herausgeber

Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen

Tel. 035772 421-11, Fax: 035772 421-27,

E-Mail: post@rietschen.de, www.rietschen-online.de*

Redaktion

amtlicher Teil: Bürgermeister Ralf Brehmer

nichtamtlichen Teil: Annett Jähn (Für Anzeigen und Mitteilungen von Privatpersonen, Gewerbetreibenden, Vereinen und sonstigen Organisationen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.)

Layout und Satz

Grundlayout: Ariane Archner, Eno Informationstechnologie

Satz: Annett Jähn

Druck

Hanschur Druck, Großschönau

Erscheinungshinweis

Das Amtsblatt der Gemeinde Rietschen, der "Rietschener Anzeiger", erscheint einmal im Monat.

* Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente.

Jedes Jahr im Oktober - Kraut hobeln und einlegen!

Am Samstag, dem 24.10.2026, ab 10:00 Uhr können alle Interessierten in der Bauernküche im Erlichthof unter Anleitung Kraut hobeln und einlegen. Das Kraut kann bei uns gekauft werden. Gefäße sind mitzubringen.

Anmeldung bis zum 16.10.2026 unter den Telefonnummern

- Touristinformation Erlichthof 035772 40235 oder
- Frau Meister 035772 40626

mit Angabe der Gefäßgröße.

Förderverein Erlichthof e. V.

TEICHFEST

IN NEULIEBEL

10.10.2026
AB 14 UHR



**REICHWALDER
BLASMUSIKANTEN**
IM FESTZELT

SCHAUFISCHEN FISCHSPEZIALITÄTEN
KAFFEE UND KUCHEN
FASSBIER

EINTRITT FREI!

FFW Neuliebel

Der Rietscher Karnevals Club präsentiert:

**Kalter Kaffee, kein Niveau,
der RKC geht ins Büro!**



13.-14.11.2026
FEMA RIETSCHEN
EINLASS 19:00 UHR

KARTENVORVERKAUF AM 31.10. & 07.11.2026 VON 14-15 UHR
IM FOYER DES FEMA SAALS

WWW.RIETSCHEN-KARNEVAL.DE | WWW.FACEBOOK.COM/RIETSCHENKARNEVALSCLUB | @RIETSCHEN_KARNEVAL

BÜRGERMEISTERTURNIER

**FÜR VEREINE
IN DER
SPORTHALLE
RIETSCHEN**

**02.01.
2027**

START: 11.00 UHR

**JETZT MIT DEINEM TEAM ANMELDEN UNTER:
FC-STAH-RIETSCHEN-SEE@GMX.DE
ODER PER WHATSAPP: +49 173 7316 752**



**FC
STAH**

FRIEDRICH **MADEBOR** **NYA**

Diakonie
Orthopädisches Zentrum
Rothenburg Oberlausitz

Ein Unternehmen der
Diakoniestiftung in Sachsen



**„Mit den Füßen auf dem
Boden und dem Kopf im
Himmel –
Bergwelten Asiens“**

Werke des Künstlers MUDr. Ondrej Durovic

- Fotografien von Landschafts-, Berg- und Naturmotiven
- musikalisch begleitet von Seh-Young Kim (Querflöte) und Björn Bewerich (Klavier)
- Sektempfang
- Besichtigung der Ausstellung bis April 2027

**Melden Sie Ihre Teilnahme zur Vernissage
bitte bis zum 12. Oktober 2026
unter Tel. 035891 / 42-0 an!**



Wann?
**am 13. Oktober 2026
um 17.00 Uhr**

Wo?
im Foyer Haupthaus am
Orthopädischen Zentrum
Martin-Ulbrich-Haus
Rothenburg gGmbH
Horkaer Straße 15-21
02929 Rothenburg

Der Eintritt ist frei!